

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Göttliner Chaussee-Striepenstücke“ Pl.Nr. 063-2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung vom 06.05.2026 den Bebauungsplan „Göttliner Chaussee - Striepenstücke“ Pl.Nr. 063-2 bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Drucksachennummer BV040/2026). Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Das Planverfahren wurde gemäß § 214 BauGB im ergänzenden Verfahren durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Göttliner Chaussee – Striepenstücke“ Pl.Nr. 063-2-vom 06.05.2026 Drucksachennummer BV040/2026 ersetzt die bereits gefassten Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063 vom 16.05.2018 Drucksachennummer 058/18 und für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063-1 vom 27.04.2022 Drucksachennummer 013/22.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Göttliner Chaussee - Striepenstücke“ Pl.Nr. 063-2 mit dazugehöriger Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Stadtverwaltung Rathenow
Bauamt
Sachgebiet Stadtentwicklung
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Rathenow eingestellt.

Die Unterlagen können jederzeit unter:

<https://www.rathenow.de/wirtschaft-standort/bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-der-stadt-rathenow/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der oben genannte Bebauungsplan über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter dem Link - <http://blp.brandenburg.de> - für jedermann zugänglich gemacht

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Rathenow auf der westlichen Seite der Havel.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: die südliche Grenze des Flurstückes 160/0 in der Flur 1 in der Gemarkung Göttlin

im Osten: die Göttliner Chaussee

im Süden: die nördliche Grenze des Flurstückes 158/1 in der Flur 1 in der Gemarkung Göttlin

im Westen: die östliche Grenze des Flurstückes 408/0 (Pappelwald)

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

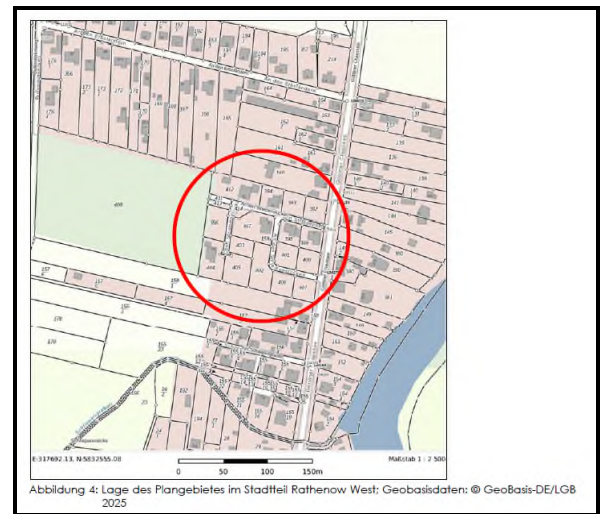


Abbildung: Bebauungsplan „Göttliner Chaussee - Striepenstücke“ Pl.Nr. 063-2

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan „Göttliner Chaussee-Striepenstücke“ Pl.Nr. 063-2 tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 02.06.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister